

# Erst fruchtlos, dann bis zur letzten Minute

*Wien. Auf dem 24. Insolvenz-Forum Grundlsee vom 16. bis 18.11.2017, dessen wissenschaftlicher Leiter Prof. Dr. Andreas Konecny ist, das die Karner & Dechow Industriearktionen GmbH veranstaltet und jährlich etwa 200 Teilnehmer begrüßt, referierten Hon.-Prof. Dr. Franz Mohr (Bundesministerium für Justiz), RA Dr. Stephan Riel (Jaksch Schoeller Riel) und Priv.-Doz. Dr. Birgit Schneider (Universität Wien) zu den jüngsten Änderungen im Insolvenzrecht (IRÄG 2017). Diese beinhalten einige interessante Neuerungen im Privatkonkurs, bei der Vergütung des Verwalters und Anpassungen an die EuInsVO 2015. Dr. Birgit Schneider und Dr. Stephan Riel fassen ihren Vortrag zum IRÄG 2017 zusammen.*

Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2017<sup>1</sup> hat der österreichische Gesetzgeber die bereits Ende der 1970er-Jahre begonnene schrittweise Erneuerung des österreichischen Insolvenzrechts fortgesetzt. Die Novelle bringt einerseits Anpassungsvorschriften zur EuInsVO 2015 und einige punktuelle Regelungen im Unternehmensinsolvenzrecht, darunter eine Erhöhung der Mindestentlohnung für Insolvenzverwalter. Andererseits kam es zu einer wesentlichen Änderung im Bereich des sog. Privatkonkurses, der dem Verbraucherinsolvenzverfahren des deutschen Rechts entspricht. Während der erste Normenbereich eher »technischer Natur« ist, waren die Änderungen betreffend die Entschuldung nat. Personen Gegenstand einer langen und lange fruchtlosen, dann heftig und »bis zur letzten Minute« geführten rechtspolitischen Diskussion, die erst zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, in dem das (vorzeitige) Ende der letzten Legislaturperiode bereits feststand.

## Abschöpfungsverfahren verzichtet auf eine Quote

Das grundsätzliche System der Restschuldbefreiung für nat. Personen<sup>2</sup> bleibt nach dem IRÄG 2017 aufrecht:<sup>3</sup> Zunächst hat der Schuldner einen Zahlungsplan vorzuschlagen, über den die Insolvenzgläubiger im eröffneten Verfahren abstimmen. Ein außgerichtlicher Ausgleichsversuch, der bislang als Voraussetzung für die Eröffnung ohne kostendeckendes Vermögen notwendig war, ist nicht mehr erforderlich. Im Zahlungsplan hat der Schuldner eine Quote anzubieten, die seiner Einkommenslage in den nächsten

fünf Jahren entspricht; die Zahlungsfrist darf höchstens sieben Jahre betragen. Neu ist eine Erleichterung für einkommenslose bzw. -schwache Schuldner: Diese brauchen künftig keine Zahlungen anzubieten (§ 194 Abs. 1 S. 3 IO); ein Nullplan wird daher ausdrücklich für zulässig erklärt. Mit rechtskräftiger Bestätigung des Plans wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. Die Erfüllung obliegt dem Schuldner.



RA Dr. Stephan Riel

Wird der Zahlungsplan von den Insolvenzgläubigern nicht angenommen, hat der Schuldner die Möglichkeit, im Abschöpfungsverfahren, das starke Ähnlichkeiten mit dem deutschen Restschuldbefreiungsverfahren aufweist, auch gegen den Willen der Gläubiger eine Restschuldbefreiung zu erhalten. Das Abschöpfungsverfahren schließt an das Insolvenzverfahren an; das pfändbare Einkommen wird von einem Treuhänder eingezogen und an die Gläubiger verteilt. In diesem Bereich bringt das IRÄG 2017 die größten Änderungen, denn erstens wird die Dauer des Abschöpfungsverfahrens von sieben auf fünf Jahre verkürzt – man diskutierte auch eine Verkürzung auf drei Jahre – und zweitens ist die Restschuldbefreiung nicht mehr von einer Mindestquote

<sup>1</sup> BGBl I 122/2017; österreichische Gesetzestexte sind unter [www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht](http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht) zugänglich.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Schneider, Privatinsolvenz (2014); eine dritte, die Neuregelung berücksichtigende Auflage ist in Vorbereitung.

<sup>3</sup> Zur Neuregelung s. Konecny, IRÄG 2017 und Neues im Insolvenzrecht für natürliche Personen, *ecolex* 2017 (in Druck); Mohr, Neuerungen im Privatinsolvenzrecht, *ZfK* 2017/110, 97; Riel, Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017, *AnwBl* 2017, 275; Schneider, Das neue Privatinsolvenzrecht, *VbR* 2017 (in Druck); Senoner/Weber-Wilfert, IRÄG 2017 – Änderungen des (Privat-)Insolvenzrechts (Teil I), *RZ* 2017, 174.

(bisher i. d. R. 10%) abhängig (§ 213 IO). Sofern der Schuldner seine Obliegenheiten erfüllt, erhält er nach fünf Jahren zwingend die Restschuldbefreiung.

Gegen die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens können von Insolvenzgläubigern Einleitungshindernisse vorgebracht werden. Diese wurden durch das IRÄG 2017 erweitert: Der Schuldner hat bereits während des Insolvenzverfahrens einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. sich um eine solche zu bemühen, wenn er ohne Beschäftigung ist (§ 201 Abs. 1 Z. 2 a IO). Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nur eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Ausübung der Erwerbstätigkeit ist ein Einleitungshindernis. Und das auch nur, wenn es zu einer Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger kommt.

Ein weiteres Einleitungshindernis betrifft Geschäftsführer: Wenn diese im Insolvenzverfahren über das Vermögen der jur. Person oder Personengesellschaft ihre insolvenzspezifischen Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten verletzt haben, kann das die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens in ihrem »privaten« Insolvenzverfahren hindern (§ 201 Abs. 1 Z. 2 b IO).

Während des Abschöpfungsverfahrens hat der Schuldner Obliegenheiten, deren Verletzung zu einer vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens und einer Versagung der Restschuldbefreiung führen kann. Seit dem IRÄG 2017 treffen den Schuldner erhöhte Auskunftspflichten. Wenn er keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, hat er zu vom Gericht festgelegten Zeitpunkten, mindestens einmal jährlich, Auskunft über seine Bemühungen um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu erteilen, andernfalls droht die vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens (§ 210 Abs. 1 Z. 5 a IO).

In den Übergangsbestimmungen wird auch jenen Schuldnern die Möglichkeit eingeräumt, von der Abschaffung der Mindestquote zu profitieren, die sich bereits im Abschöpfungsverfahren befinden. Sie können einen Antrag stellen, dass ihnen (nach Ablauf der ursprünglichen Abtretungserklärung bzw. nach fünf Jahren seit Inkrafttreten des IRÄG 2017) die Restschuldbefreiung ohne Mindestquote gewährt wird.

## Österreich geht andere Wege beim Konzerninsolvenzrecht

Ausgangspunkt der Änderungen im Unternehmensinsolvenzrecht war – wie erwähnt – die EuInsVO 2015. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere das Verfahren zur Abstimmung über eine Zusicherung gem. Art. 36 ff. EuInsVO 2015 näher geregelt. Das für die Eröffnung des (österreichischen) Sekundärinsolvenzverfahrens zuständige Gericht hat dazu eine Tagsatzung anzuordnen und kann zur Prüfung der Forderungen der lokalen Gläubiger einen besonderen Verwalter bestellen (§ 220 d, § 220 f IO). Ein deutscher Hauptinsolvenzverwalter, der ein österreichisches Sekundärinsolvenzverfahren durch eine Zusicherung vermeiden möchte, muss sich daher an das österreichische Insolvenzgericht wenden und diesem neben der Zusicherung eine Liste der bekannten lokalen Gläubiger vorlegen, wobei er anzugeben hat, ob deren Forderungen angemeldet, geprüft, anerkannt oder bestritten wurden (§ 220 d Abs. 3 IO). Bemerkenswert ist, dass der Insolvenz-Entgelt-Fond (die Sicherungseinrichtung für Arbeitnehmer) ex lege als lokaler Gläubiger gilt (§ 220 c Abs. 2 IO) und dass das



Hon.-Prof. Dr. Franz Mohr, Priv.-Doz. Dr. Birgit Schneider

## Grundlsee – größte Insolvenzrechtstagung in Österreich

Das Insolvenz-Forum am Grundlsee ist die größte Insolvenzrechtstagung in Österreich, die sich jährlich über drei Tage mit Workshops und Vorträgen erstreckt. Die jährliche Veranstaltung mit im Schnitt 200 Teilnehmern zielt auf praxisnahe Informationen über aktuelle nationale und internationale Entwicklungen im Insolvenzrecht und die Praxis der Insolvenzabwicklung. Das Netzwerken der im Insolvenzrecht tätigen Berufsgruppen erhält einen hohen Stellenwert. Da das Forum den Teilnehmern einen vertraulichen Rahmen bieten will, ist es Tradition, dass Presse auf der Veranstaltung nicht zugelassen ist. Im kommenden Jahr feiert das Insolvenz-Forum Grundlsee 25-Jahr-Jubiläum. (pr)

österreichische Gericht vom Hauptinsolvenzverwalter einen Kostenvorschuss verlangen kann (§ 220 f IO). Die Zusicherung muss mit den nach österreichischem Recht nötigen Mehrheiten nach Köpfen und Summen angenommen werden und bedarf gem. § 220 g Abs. 1 IO der gerichtlichen Bestätigung, was bedeutet, dass sich das österreichische Gericht auch über den übereinstimmenden Willen des Hauptinsolvenzverwalters und der Mehrheit der lokalen Gläubiger hinwegsetzen kann, wenn z. B. eine Sonderbegünstigung erfolgte oder die Zusicherung dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widerspricht (§ 153 Z. 3 bzw. § 154 Z. 1 IO i. V. m. § 220 c IO).



Auch was das durch Kapitel V der EuInsVO 2015 in den Mittelpunkt des Interesses gerückte sog. »Konzerninsolvenzrecht« betrifft, ging der österreichische Gesetzgeber etwas andere Wege als der deutsche: § 180 b IO ordnet nämlich schlicht an, dass die Regeln über die Zusammenarbeit und Kommunikation sowie die Regeln über die Koordinierung, also die Art. 56–77 EuInsVO 2015, auch in Binnenfällen anwendbar sind.<sup>4</sup> Das hochkomplexe Regelwerk des Kapitel V EuInsVO 2015 ist daher in

Österreich auch in kleinen und kleinsten Fällen anwendbar; erfasst sind wohl sogar die Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Ein-Mann-GmbH und über das Vermögen von deren (unternehmerisch tätigen) Alleingesellschafter/Geschäftsführer. Umgekehrt gibt es keine inhaltlich über die EuInsVO 2015 hinausgehenden Normen, insbesondere keinen österreichischen Konzerngerichtsstand. Deutsche Verwalter mit mehreren insolventen Beteiligungen in Österreich können also zwar mit Kommunikation und Kooperation, nicht aber mit einem einzigen Verwalter als Ansprechpartner rechnen.

Schließlich entsprach der Gesetzgeber des IRÄG 2017 einer langjährigen Forderung der Insolvenzverwalter nach Erhöhung der Mindestentlohnung, die nunmehr mit 3000 Euro festgesetzt wurde (§§ 82, 82 a IO).<sup>5</sup> Das im Verhältnis zum deutschen Entlohnungsrecht deutlich »billigere« österreichische Entlohnungsrecht ist damit zumindest für die kleinsten Verfahren aus Verwaltersicht etwas »verbessert« worden. Hinzuweisen ist darauf, dass diese Regelung nur für Unternehmensinsolvenzverfahren gilt und die Insolvenzverfahren über das Vermögen nicht unternehmerisch tätiger nat. Personen in Österreich in der Regel ohne Insolvenzverwalter abgewickelt werden.

## Ausblick auf das kommende Jahr

Noch ist nicht bekannt, ob und welche rechtspolitischen Vorstellungen die nächste Bundesregierung im Bereich des Insolvenzrechts hat, ob also etwa wieder darüber nachgedacht wird, wie »Akkordstörer« ausgeschaltet werden könnten.<sup>6</sup> Absehbar ist jedenfalls, dass die derzeit im Entwurf vorliegende Richtlinie zu präventiven Restrukturierungsrahmen, die möglicherweise unter österreichischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018 endverhandelt wird, Auswirkungen auch auf das österreichische Insolvenzrecht haben wird. ◀

<sup>5</sup> Dazu Konecny/Riel, Erhöhung der Regelentlohnung, in Konecny, Insolvenz-Forum 2016 (2017) 49 (57 f).

<sup>6</sup> Vgl. INDat Report 07\_2017, 31.

<sup>4</sup> Dazu Riel, Das Konzerninsolvenzrecht des IRÄG 2017, ZIK 2017/109, 91.